

37. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land, Ortsgemeinde Heidweiler



©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020-11-11

Planzeichenerklärung (gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

Bauflächen / Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

- Sonstiges Sondergebiet
bisherige Darstellung: Zweckbestimmung Versandhandel (Bestand), entfällt
künftige Darstellung: Zweckbestimmung Solarenergie (geplant)
- Gewerbefläche (geplant)
- Fläche für die Forstwirtschaft (Bestand)
- Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Bestand)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
hier: Landschaftsschutzgebiet
- Sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des Änderungsbereiches

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom bis einschließlich

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich

Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom

Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am die Einzel- Fortschreibung beschlossen. Die gem. § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO beteiligten Ortsgemeinden Klausen, Altrich, Platten, Marinbg-Noviant, Brauneberg, Kesten und Minheim haben der Einzel-Fortschreibung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den (Manuel Follmann, Bürgermeister)

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Az.: genehmigt worden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den (i.A. Ralph Lerch, Kreisverwaltung)

Bekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Az.: ist am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben worden, mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den (Manuel Follmann, Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen zum Flächennutzungsplan

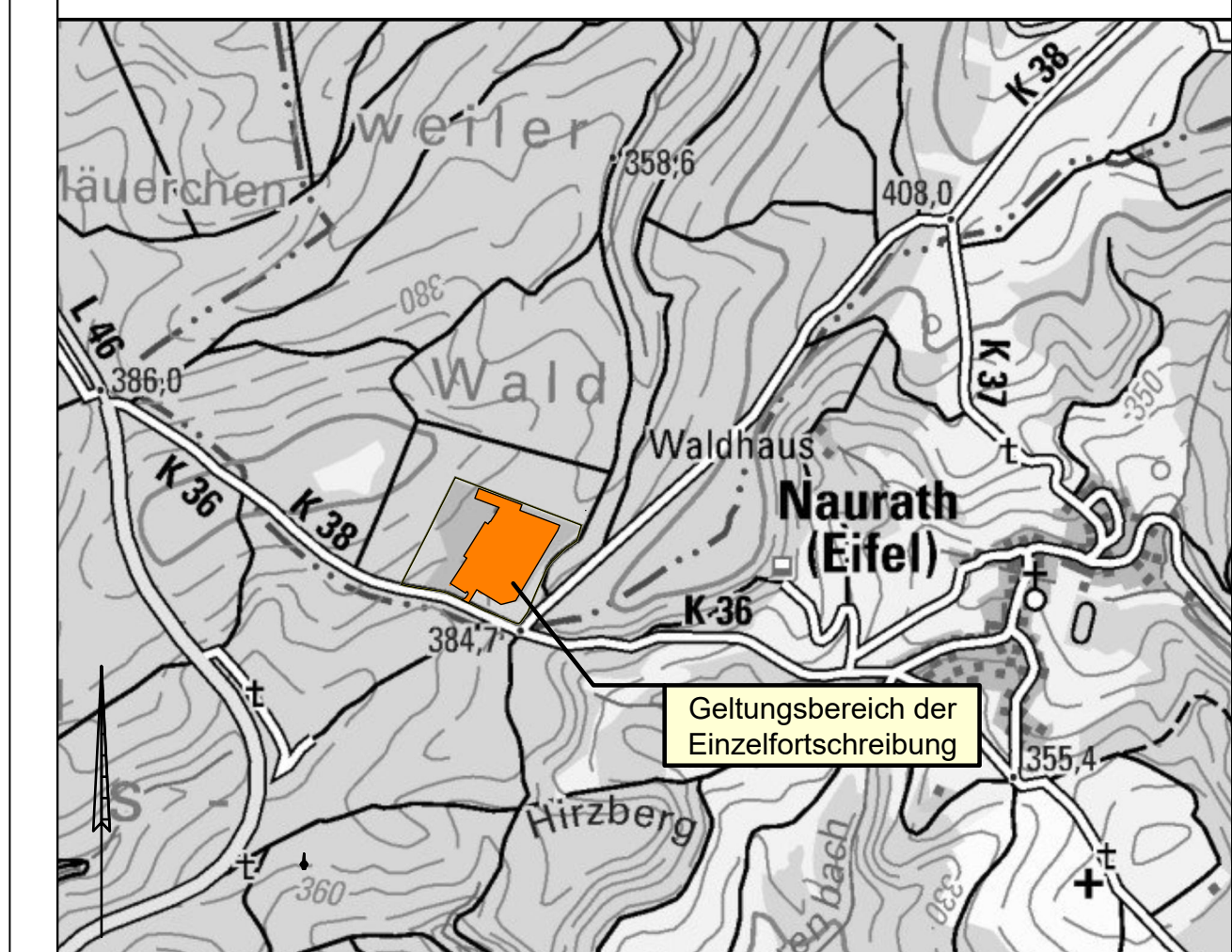
- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 I S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1 54516 Wittlich, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Übersichtskarte



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land

Ortsgemeinde Heidweiler Änderung SO Versandhandel in Gewerbegebiet

Plan-Nr.: 001.1	Entwurf für Beteiligung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB
Projekt-Nr.: 8362	
Maßstab: 1:2.500	
04.04.2024	
Blattgröße 69,3 x 43 cm	